

2) Ministerial-Bekanntmachung, den Zusatzvertrag zu der mit Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung zc. betreffend.

Nachdem der nachstehend abgedruckte, unter dem 14. Juni dS. Jd. mit Großbritannien abgeschlossene Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung zc. (S. 62. Bd. VII. der Gesefsammlung) ratifizirt worden, auch die Auswechselfung der gegenseitigen Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so wird solches hierdurch mit der Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an der nach der hierländischen Gesetzgebung begründete Schutz des Eigenthumes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, so wie gegen unbefugte öffentliche Ausführung dramatischer und musikalischer Werke, auch auf Uebersetzungen solcher in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen oder aufgeführten Werke, ingleichen auf die aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem gedachten Königreiche erscheinen, entlehnten Artikel unter den nach dem gegenwärtig bekannt gemachten Zusatzvertrage vom 14. Juni dS. Jd. vereinbarten Voraussetzungen und näheren Bestimmungen Anwendung zu finden hat.

Wera den 7. Dezember 1855.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Frankl.

Er. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Er. Majestät des Königs von Sachsen, Er. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Er. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Er. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Desfau-Köthen, Er. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Er. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Er. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Er. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits, und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: